

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.



Erscheint 4 mal wöchentlich: Montags, Mittwochs, Freitags, Samstags.

(Für Postbezug nur 3 maliges Erscheinen, die Freitags-Nummer wird der Samstag-Nummer beigelegt.)

Redaktion u. Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Paul Jorßick in Biebrich a. Rh.

Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Seidler in Biebrich a. Rh.

Filialexpedition in Hochheim: Jean Lauer.

Bezugspreis: monatlich 40 Pfg. einjährl.
Bringerlohn; zu gleichem Preise, aber
ohne Bestellgeld, auch bei Postbezug.

Anzeigenpreis: für die 6-spaltige
Colonne oder deren Raum 10 Pfg.
Reklamezeile 25 Pfg.

Nr. 72.

Samstag, den 9. Mai 1914.

8. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Grasversteigerungen.

Die Grasnutzung in den Beggärten wird wie folgt ver-
steigert:

1. Am Rordensdammweg am Donnerstag, den 14. Mai 1. Js.,
nachmittags 5 Uhr.
2. Am Biersheimerweg am Freitag, den 15. Mai 1. Js., nach-
mittags 5 Uhr.
3. Am Wassenheimerweg und Kehlweg am Samstag, den 16.
Mai 1. Js., nachmittags 5 Uhr.
4. Am Hochmüch und Sandstraße am Montag, den 18. Mai
1. Js., nachmittags 5 Uhr.

Hochheim a. M., den 8. Mai 1914.

Der Magistrat. U r z b ä c h e r.

Bekanntmachung.

Bei der Gemeinde sind noch Gefäße zum Fangen der Molten
in den Weinbergen erhältlich und können solche gegen Zahlung von
2 Pfg. pro Stück in Empfang genommen werden.

Hochheim a. M., den 8. Mai 1914.

Der Bürgermeister. U r z b ä c h e r.

Bekanntmachung.

Wegen des bevorstehenden Sächterabstufes wird an um-
gehende Einzahlung aller Rückstände aus dem Rechnungsjahr 1913,
wie Licht- und Wassergebühren.

Hochheim a. M., den 6. Mai 1914.

Die Stadtkasse: H o f m a n n.

Bekanntmachung.

Der Markt wird in diesem Jahre auf dem Gelände zwischen
der Wälder Chaussee und dem Biersheimerweg abgehalten.
Die Grundbesitzer werden darauf aufmerksam gemacht, damit
sie die Bestellung der Grundstücke danach einrichten können.

Hochheim a. M., den 5. Mai 1914.

Die Polizeiverwaltung. U r z b ä c h e r.

Bekanntmachung.

Die noch in den Weinbergen lagernden Reben und Rebweiden
sind sofort zu entfernen bzw. auf den Grundstücken zu verbrennen.

Hochheim a. M., den 5. Mai 1914.

Die Polizeiverwaltung. U r z b ä c h e r.

Dienstag, den 12. Mai 1914, nachmittags 5 Uhr, findet eine
Stadtverordneten-Sitzung

statt, wozu ergebenst einladet.

Hochheim a. M., den 5. Mai 1914.

gez. Hummel,
Stadtverordneten-Vorsteher.

Tagesordnung:

1. Vorlage eines Berichtes über Revision der Stadtkasse.
2. Anstellung von Nachwachen.
3. Anstellung eines Polizeiverwalters.
4. Bewilligung eines Beitrages an den Kassauischen Verkehrs-
verein.
5. Städtischer Haushaltsplan 1914.

Verordnung.

Auf Grund des Reichsgesetzes betreffend die Bekämpfung der
Reblaus vom 6. Juli 1904 (R. G. Bl. S. 261) wird mit Ermäch-
tigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und
Forsten für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau verordnet,
was folgt:

§ 1. Ziffer 3 des § 6 der Verordnung vom 16. August 1905
erhält folgende Fassung:

„Die zur Reuanlage oder zur Ausbesserung von Reb-
pflanzungen bestimmten Wurzel- oder Blinzen sind vor der Ein-
pflanzung durch einen amtlichen Sachverständigen in vorchrifts-
mäßiger Weise zu untersuchen. Die Entdeckung ist nicht erforder-
lich für Wurzelreben, die innerhalb derselben Weinbergparzelle
oder aus einer unmittelbar angrenzenden und im Eigentum (oder
Nacht oder Nutzung) derselben Person stehenden Weinberg-
parzelle oder Rebschule verpflanzt werden.“

§ 2. An die Stelle der durch die Verordnung vom 8. April
1910 dem § 6 der Verordnung vom 16. August 1905 eingefügten
Ziffer 4 tritt folgende Bestimmung:

„Das Verpflanzen von Wurzelreben aus einer innerhalb des
verschlossenen Weinbergs-Geländes liegenden Rebschule oder aus
einer Weinbergparzelle in eine andere, ist sofern es sich nicht um
eine unmittelbar angrenzende Parzelle desselben Eigentümers
(oder Nutznießers) handelt, verboten.“

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung
in Kraft.

Cassel, den 7. April 1914.

Der Oberpräsident.

(Zu O. P. Nr. 3527.) In Betreff: g. g. v. d. e. s.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 1. Mai 1914.

Der Bürgermeister. U r z b ä c h e r.

Warnung vor japanischen, mit Arsenik bearbeiteten Spielwaren.

Die als Spielwaren vielfach in den Verkehr gebrachten ausge-
stobten japanischen Hühner- und Entenfiguren sind nach dem Er-
gebnisse der amtlichen Untersuchung zum Zwecke ihrer Konser-

vierung stark mit Arsenik bearbeitet. Hierdurch sind sie, sofern
sie als Spielwaren für Kinder Verwendung finden, geeignet, Ge-
fahren für die menschliche Gesundheit herbeizuführen.

Die Polizeiverwaltungen und Ortspolizeibehörden des Kreises
ersuchen ich, die vorstehende Warnung in geeigneter Weise weiter
zu veröffentlichen und gegebenenfalls aus §§ 12 bis 15 des Ab-
schlagsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (R. G. Bl. S. 145) gegen
den Vertrieb der Ware vorzugehen. Ob noch eine besondere Unter-
suchung der dort im Handel befindlichen Ware zu veranlassen ist,
stehe ich zur Ermäßigung anheim.

Wiesbaden, den 27. April 1914.

3. Nr. 1. 1023.

Der Königliche Landrat.

von Heimbürg.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 2. Mai 1914.

Die Polizeiverwaltung. U r z b ä c h e r.

Bekanntmachung.

Die verschiedenen Unkrautpflanzen, wie Löwenzahn, Disteln,
Brennnesseln usw., wachsen bekanntlich sehr häufig und üppig an
den Bismalwegen, namentlich in den an diesen herziehenden Grä-
ben sowie auf den Böschungen und verbreiten sich von hier aus
auf die angrenzenden Ländereien, indem der reife Unkraut samen
durch die Luftströmung dahin fortgetragen wird.

Im allgemeinen landwirtschaftlichen Interesse liegt es, die
Verbreitung dieser Unkräuter nicht allein an Wegen usw. nach
Möglichkeit zu verhindern, sondern die Ausrottung auch auf allen
Gemeindeebenen und Privatgrundstücken vor der Bekämpfung
rechtzeitig vorzunehmen. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, die
Büchsenköpfe des Unkrautes, wenn sie deutlich über die grüne
Decke des Unterwuchses hervorragen (am besten durch Abmähnen)
zu vernichten.

Die Polizeiverwaltungen und Ortspolizeibehörden des Kreises
haben das hiernach Erforderliche sofort zu veranlassen, insbe-
sondere wiederholt zur Bekämpfung der Unkrautpflanzen öffent-
lich aufzufordern und das Feldschutzpersonal genau zu unterweisen.
Ueber das Veranlassen sowie über den erzielten Erfolg ist mir
bis zum 1. Juli d. Js. zu berichten.

Auf die Vorschriften in § 7 der Feld-Polizei-Verordnung vom
8. Mai 1882 (R. G. Bl. S. 152) wird nach besonders hingewiesen.
Die Königlichen Gendarmen mache ich auf Vorstehendes hier-
durch ebenfalls aufmerksam.

Wiesbaden, den 27. April 1914.

3. Nr. 1. 1276.

Der Königliche Landrat.

von Heimbürg.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 2. Mai 1914.

Die Polizeiverwaltung. U r z b ä c h e r.

Bekanntmachung

Betrifft: Das Aushebungs-Geschäft für 1914.

Das diesjährige Aushebungs-Geschäft für den Landkreis Wies-
baden findet wie folgt statt:

a) Am Donnerstag, den 14. Mai, vormittags 9.15 Uhr, in
Hochheim, im Gasthause „Zur Burg Ehrenfels“.

Zur Vorstellung gelangen die Mannschaften aus den Gemein-
den Dellenheim, Dickenberg, Eddersheim, Frosenheim, Hochheim,
Kassenheim, Nordensdamm, Wallau, Weibach und Wülfers.

b) Am Freitag, den 15. Mai, und am Samstag, den 16. Mai
d. Js., vormitt. 8.45 Uhr, in Biebrich in der „Alten Turnhalle“ am
Kaiserplatz.

Zur Vorstellung gelangen die Mannschaften aus den Gemein-
den: Biebrich, Schierfelden und Frauenstein.

c) Am Montag, den 18. und Dienstag, den 19. Mai d. Js., vor-
mittags 9 Uhr in Wiesbaden, im Hofhause „Zum Deutschen Hof“,
Goldgasse 4.

Zur Vorstellung gelangen die Mannschaften aus den Gemein-
den: Aulagen, Biebrich, Brackenheim, Dohheim, Erbenheim,
Georgenborn, Heflach, Jeggel, Koppenheim, Meidenbach, Naurod,
Rambach, Sonnenberg und Wülfers.

Darüber mache ich auf die Beschaffung von ärztlichen Zeugnissen
für eine innere Leiden und Gebrechen aller Art, (s. u.) beson-
ders aufmerksam.

Die Stellungspflichtigen, d. h. alle nicht auf ein Jahr
zurückgestellten Militärpflichtigen, die beim diesjährigen Aufste-
lungs-Geschäft im Landkreis Wiesbaden gemustert worden sind,
ebenso die auswärts gemusterten, aber nach dem diesjährigen
Aufstellungs-Geschäft hierher überwiesenen Militärpflichtigen und die
von den Truppenteilen als zeitig untauglich abgewiesenen, zum
einstufig-freiwilligen Dienst Berechtigten werden angewiesen, sich
pünktlich an dem ihnen durch die bereits ergangene besondere Vor-
ladung angegebenen Termine vormittags 7½ Uhr vor dem Aus-
hebungsamt und zwar aus allen in Frage kommenden Gemeinden
gleichzeitig zum Zwecke der Verlesung und Einteilung zu ver-
sammeln.

Jeder Stellungspflichtige hat seine Vorladung und seinen
Lösungsschein bzw. Musterungsausweis mitzubringen.

Lehrer und Schulkinderkandidaten haben die Zeugnisse über ihre
Prüfung bzw. Anstellung als Lehrer bei sich zu führen.

Falls einer der Stellungspflichtigen seinen Lösungsschein
oder Musterungsausweis verloren haben sollte, hat er sofort und
nicht erst im Aushebungsamt die Ausfertigung eines Duplikates
unter Einzahlung von 50 Pfg. Schreibgebühr bei mir zu bean-
tragen.

Wer ohne genügenden Entschuldigungsgrund fehlt oder zu spät
erscheint, während des Geschäfts ohne Erlaubnis sich entfernt oder
beim späteren Aufruf fehlt, verfällt nach § 26 Nr. 7 der Wehr-
ordnung bezw. § 2 und 3 der Polizei-Verordnung für den Landkreis
Wiesbaden vom 28. August 1897 (R. G. Bl. S. 400) in eine Geld-
strafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen und kann außer-
dem die gewöhnlichen Reihensfolge eingestellt werden und hat die Be-
handlung als unentschuldigter Heerespflichtiger, sowie den Verlust des
einmaligen Anspruchs auf Befreiung oder Zurückstellung vom
Militärdienste aus Reklamationsgründen zu gewärtigen.

Wer durch Krankheit aus Erscheinen im Aushebungsamt
verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Dieses ist
durch die Ortspolizeibehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende
Arzt nicht amtlich angestellt ist, und durch diese mir, wenn irgend
möglich, 2 Tage vor dem Termin, sonst vor dem Beginn des Ge-
schäfts vorzulegen.

Sämtliche Stellungspflichtige haben in einem sauberen An-
zuge, sauber gewaschen, namentlich Füße und Ohren gereinigt, und
mit einem reinen Hemde bekleidet zur Aushebung zu erscheinen.

Stücke dürfen in die Aushebungsräume nicht mitgebracht, auch
darf in diesen nicht geraucht werden. Wer hiergegen verstößt, in
trunkenen Zustände erscheint oder sich während des Geschäfts be-
trinkt, den Anordnungen des Aushebungsamtes und der Gen-
darmeriewachtmannschaft nicht Folge leistet, oder sonst die regelmäßige
Abhaltung des Geschäfts stört, wird nach dem Reichs-Militär-Ge-
setze vom 2. Mai 1874 bezw. nach der Polizei-Verordnung für den
Landkreis Wiesbaden vom 28. August 1897 — Kreisblatt S. 409 —
mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Reklamationsanträge, die der Erfag-Kommission noch nicht vor-
gelegt haben, sind mir durch Vermittlung der Bürgermeisterei
unverzüglich unter Anschließ der vorgezeichneten Reklamations-
verordnungen einzureichen. Ebenso sind mir etwaige Berufungen
gegen die Entscheidung der Erfag-Kommission umgehend einzu-
senden.

Die Erörterung der Reklamationen findet an dem Tage statt,
an dem die Reklamierten zur Vorstellung kommen und zwar am
Schlusse des Geschäfts; in Biebrich und Wiesbaden am zwei-
ten Tage. Es haben sich hierzu die Angehörigen, nament-
lich die Eltern und die etwa vorhandenen mindestens 17
Jahre alten Brüder und Schwestern, deren Erwerbsunfähigkeit die
Zurückstellung oder Befreiung eines Militärpflichtigen bedingt, be-
zwecks Feststellung ihrer Erwerbsunfähigkeit einzulinden, andern-
falls die Reklamation nicht zur Entscheidung kommen wird. Sind
Angehörige am Erscheinen verhindert, so muß ein ärztliches Zeug-
nis erbracht werden, das vom Bürgermeister beglaubigt sein muß,
sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Wer an Schwerhörigkeit, Kurzsichtigkeit, Stottern, Epilepsie
oder anderen nicht hebbaren Gebrechen leidet, hat sich, sofern es nicht
schon beim Aushebungsamt geschehen, sofort unter Vorlage ei-
niger ärztlicher Zeugnisse bei der Gemeindebehörde des Ortes,
mit dessen Militärpflichtigen er zur Vorstellung gelangt, zu melden,
die alsdann die erforderlichen Verhandlungen aufnehmen wird.

Angesehene Militärpflichtige, die für gewöhnlich ein Glas
tragen, haben dies auf alle Fälle mitzubringen und bei der Unter-
suchung vorzulegen.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat außerdem auf eigene
Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zum Aushebungsamt
mitzubringen (§ 65 Nr. 6 der Wehrordnung).

Für solche Militärpflichtige, die an Schwerhörigkeit, Stottern,
Kurzsichtigkeit und anderen Gebrechen leiden, die sich durch die
Untersuchung beim Aushebungsamt gar nicht oder nur schwer
feststellen lassen, sind protokollläre Verhandlungen aufzunehmen
und mir unter Beifügung von Zeugnissen aus den Schulklassen und
ärztlichen Zeugnissen über die frühere ärztliche Behandlung sofort
einzureichen.

Für Feststellung solcher Krankheiten und Gebrechen sind Lehr-
meister, Nachbarn und Schulkameraden, die mit dem Militärpflichti-
gen Umgang gehabt haben, mindestens aber drei Zeugen proto-
kollärlich zu vernehmen, wobei am Schlusse des Protokolls jedesmal
angegeben werden muß, ob der Zeuge im Stande und Willens ist,
nötigenfalls seine Angaben eidlich zu bekräftigen.

Schließlich ist dieser Verhandlung noch ein Gutachten des Ma-
gistrats oder Bürgermeisters über die wegen der betreffenden
Krankheit bei den Militärpflichtigen gemachten Wahrnehmungen
und über den Grad der Krankheit anzufügen.

Sämtliche an vorbezeichneten Krankheiten oder Gebrechen lei-
dende Militärpflichtige oder deren Angehörige sind zur Erbringung
der verlangten Beweise nach besonders aufzufordern, auch ist für
die rechtzeitige Stellung etwaiger Zeugen Sorge zu tragen.

Besonders mache ich darauf aufmerksam, daß die Angehörigen,
Eltern und die etwa vorhandenen, mindestens 17 Jahre alten Brü-
der, wegen deren Erwerbsunfähigkeit die Zurückstellung bezw. Be-
freiung eines Militärpflichtigen beantragt worden ist, bis zum
Schlusse des Geschäfts im Aushebungsamt vorzulegen müssen, da
dann die Reklamationen zur Verhandlung kommen.

Alle Militärpflichtigen die im Aushebungsamt nicht zurück-
gestellt werden, also eine endgültige Entscheidung erhalten, haben
auf den Schluß des Aushebungs-Geschäfts am dem Verlesungs-
platz zu warten, bis ihnen die Militärpapiere ausgehändigt werden.

Den Magistrat in Biebrich und Hochheim, sowie die Herren
Bürgermeister der Landgemeinden ersuche ich, die vorstehende Be-
kennung wiederholt auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der
Stellungspflichtigen zu bringen und diese auf die genaue Beach-
tung der getroffenen Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Im weiteren bestimme ich folgendes:

Die Herren Bürgermeister, aus deren Gemeinde Militärpflich-
tliche zur Vorstellung kommen, müssen in dem Aushebungsamt
selbst erscheinen und die Stammbücher mit zur Stelle bringen. Sie
sind dafür verantwortlich, daß ihre Leute pünktlich erscheinen und
haben dafür zu sorgen, daß diese auf dem Hin- und Rückmarsch
überwacht werden, damit Störungen der Ruhe und Ordnung ver-
mieden werden.

Die hier ausgefertigten Vorladungsscheine für die Militär-
pflichtigen sind Ihnen bereits überhandt worden. Sie sind den Ge-
stellungspflichtigen sofort gegen Empfangsschein auszuhandigen.
Dah und wann dies geschieht, ist mir unter Benutzung des unten
abgedruckten Aufstellers binnen längstens 3 Tagen anzugeben.

Sollte ein Stellungspflichtiger in eine andere Gemeinde des
Landkreises Wiesbaden verzogen sein, so ist die Vorladung un-
gehindert an das Bürgermeisterei zur Ausübung abzugeben,
alle übrigen unbestehbaren Ladungen sind mir (schleunigst) unter
Angabe des Grundes der Unbefähigung zurückzugeben.

Wiesbaden, den 28. April 1914.

Der Vorsitzende

der Erfag-Kommission des Landkreises Wiesbaden.

3. Nr. 1. M. 123.

von Heimbürg. Königl. Landrat.

früher einem jungen Kaufmann recht war. Ist auch heute einem Großkaufmann nur billig. Die wünschenswerte, vielseitigste Bildung, die der Besitz von Geschäften mit sich bringt, ist im Interesse aller Einzelstellen sehr zu begründen, nur sollen damit nicht zwei Kategorien innerhalb ein- und desselben Gewerbes geschaffen werden. Und vor allem soll unter dieser neuen Einordnung nicht der Drang zur Selbständigkeit leiden. Es ist eine zweifelsfreie Tatsache, daß es heute vielen Einzelstellen besser geht wie ihren Prinzipalen, aber einer Verminderung der selbständigen Existenzen soll doch nach Kräften entgegengetrebt werden. Wir können in dieser Beziehung uns an Hamburg ein Muster nehmen, der Stadt des künftigen Kaufmannes. Und ob er 80 oder 100 Millionen Mark Vermögen hat, er ist und bleibt der glückliche Kaufmann. Dafür gebraucht er aber mit gutmütigem Humor für die „Bernsteine“ das Wort „Kram“. So erging es einem Berliner merkwürdigen Importkünstler. Rufen Sie mich nicht,“ deklamierte er einem Hamburger Redner vor, „ich bin der bekannte R. R.“ — „Ach so“, klang es zurück, „ich weiß schon, der Kram.“

Kaiser Wilhelm I und die „tadellose Volkse von's janye Ballett“. Eine reisende Theatertruppe aus dem Leben Kaiser Wilhelms I. wurde kürzlich in Bühnentreiben wieder angefrischt, als die Vorrede des Kronprinzenpaares für den internen Theaterbetrieb auf den Proben und hinter den Kulissen zur Sprache gebracht wurde. Bekanntlich lebte es auch der alte Kaiser sehr, in seinem Hoftheater während der Proben und in den Zwischenzeiten der Vorstellungen auf der Bühne zu erscheinen und mit den mitwirkenden Darstellern zu plaudern. Wie alle jene, die damals die Ehre hatten, dem ersten deutschen Kaiser auf der Bühne näher zu treten, zu bezeugen wissen, war: Wilhelm I. dabei von einer befruchtend lebenswundern und ungerneinwilligen Art. An keinem anderen öffentlichen Plaze gefaltete es sich der Monarch, so wie hier, für einige Augenblicke die Majestät abzulegen und als Mensch unter Menschen sich zu bewegen. Meist erchien der Monarch in Begleitung des

Generalintendant Herr v. Hüllen, der ihm diejenigen Bühnenaussagen vorzustellen hatte, die der Kaiser gerade zu sprechen wünschte, konnte der Kaiser einen der Künstler bereits persönlich, so bedurfte es nur eines Winkes, um ihn näher treten zu lassen. Bei Gelegenheit eines solchen kaiserlichen Erscheinens im Bühnenraum ereignete sich der folgende lustige Zufall, der zugleich dem Anblickende des Monarchen ein schönes Ereignis ausstellte. Es wurde gerade „Hut und Hock“ gegeben, als Kaiser Wilhelm im Zwischensatz hinter den Kulissen erschien. Er begabete dabei hinter der Szene einer großen Schar von etwa 80 kleinen als Gnomen, Teufel und Fische verkleideten Buben und Mädchen im Alter von 6 bis 10 Jahren. Dies reizende Bild gefiel dem Monarchen ungemein und er wies in bester Laune die ganze kleine Welt zu sich heran. Mit freudigen Hallo stürmten die Kinder auf den Kaiser zu und umringten ihn. „Na, Kinder, wer von euch ist denn der Unartige?“ lautete die schmunzelnde Frage des Kaisers. Er hatte aber kaum den Satz ausgesprochen, als ein kleiner siebenjähriger Knirps, ein mopsbacher Spreo-Bühner, stolz vor den Kaiser trat und in unverständlichem Berliner Dialekt folgende Antwort zum besten gab: „Ja, Kaiserl! Se lagen immer, id bin de ruueste Bolle von's ganze Ballett.“ Selten hat der Kaiser so herzlich gelacht, wie bei dieser Antwort. Er sah sich den kleinen Berliner genau an und strich ihn dann vergnügt mit der Hand über den Kopf. Schließlic entließ er ihn mit den Worten: „Mein Sohn, eine Weile will ich's mir noch gefallen lassen, dann aber sieh zu, daß du ein ordentlicher Mensch wirst.“ Und der kleine Knirps von ehemals ist dann später in rechter Befolgung des Kaiserwortes aus der „ruhen Bolle“ ein tüchtiger Kerk geworden, dem Kaiser Wilhelm ein lebhaftes Interesse democht hat.

Eine Maffäfergeſchichte. Dieſes Jahr ſoll, — wie behauptet wird — ein Maffäferjahr werden, und in einzelnen Gegenden, z. B. in Württemberg, ſind auch ſchon Beamten für gelungene Maffäfer ausgeſchickt worden. Das erinnert ein ſüddeutſches Blatt an folgende Geſchichte aus dem letzten Maffäferjahr. Strichweiſe kamen damals die Schädlinge ſo ſtark vor, daß die Gemeinden auf den Wäſſenlag der Käſer Geldprämien ausſetzten. Auch eine papſtliche Gemeinde an der deutſch-ſchweizeriſchen Grenze that dies und zahlte für eine hundert Eier haltende Kaſe 5 Mark. Hei, wie da die Buben und die Mädels gleich auf die rothbraunen Geſellen Jagd machten! Und die Geſellenarbeitnehmer nahmen den Gang mit einem Ahrteigſt auf, gegen den das Schneefchneifen zur Winterzeit unter ſtädtiſcher Auſſicht nur eine bequeme Unterhaltung war. Schon am andern Tage wurde die Knapplage in Hütten und Kiſten, in Nörbchen und in alten Häſſern und was ſonſt noch für Behältniſſe ausgebracht werden konnten, eingeleiert. Für die Prämienempfänger war es eine Luſt, für die Stadtkaſſe eine unangenehme Ausgabe u. für die Beamten eine unvorhergeſehene Arbeitsermehrung. Der Heizer konnte oft nicht genug ſchmelzendes Waſſer herbeſchaffen für das heiße Maffäferbad. „Wieder ſteht ein Bauer drei große Eas voll eingekamener Schädlinge neben ſtandenden Beamten hin mit den Worten: „So! ſiehet kommt! Se und nehmet mir meine Käſere ab!“ Vermuthlich ſchmeiſt der Beamte auf der Dielle hatte ihn ſtark gemacht, denn er ſpricht kein badiſcher Bauer. Ganz hin Amſione ſtieg er: „Woher kommen Sie? Wo haben Sie die Käſer gefangen?“ „Bei uns!“ lautet die Antwort. Der Beamte: „Woher ſind Sie?“ „Hauſen Thurnau!“ ſagte der Mann. Der Beamte: „Werden ſie überhaupt nicht ſehen, ſie ſind ſchönlich.“

„An Ihrem Hofschiebe hent Se ammer bei Grenz g'heht! Do ant die Chdhere! Wenn er (Wollt ihr) se odder wenn er se nit? Wenn Ihr se nit want, soß ich's druffe stae! Mir ich's g'lieh!“ Vor diese Erklärung gestellt, mußte der badische Beamte die schwerwiegenden Schödlinge annehmen und befehlen. . . . Nach vier an diesem Tage hatte der Beamte die Überzeugung, daß er Schweizerische „Chdhere“ mit badiischem Gelde aufzog. Er fragte nicht mehr danach, denn die Antwort wäre wohl stets die gleiche gewesen. Am andern Tage aber verständete eine Bekanntmachung, daß nur gefangene badische Weiskrämer angenommen würden. Und auch die Grenzschwäbter hatten Befehl, Schweizerische Weiskrämer nicht mehr die Grenze passieren zu lassen.

Vergehen gegen das Weingeseh.

„Der Wein erfreut des Menschen Herz“, dieses älteste — biblische — Zeugnis für die wohlthätige Wirkung des Erzeugnisses der Reben gilt auch in vollem Maße noch heute. Aus diesem Grunde besteht aber auch erklärlicherweise in vielen Kreisen der Weinrebende und ebenso bei andern, bei den Gegnern vielleicht noch mehr, Interesse, zu erfahren, wor sich an diesem edeln Trunk veränderte, das heißt, vor Wein fälscht oder sonst das Geheiß misachtet. Hierfür liegen nun amtliche Zahlen aus dem Jahre 1912 vor, deren wichtigste folgende sind. Wegen gewerbmäßiger Herstellung oder Nachahmung von Wein unter Verwendung eines verdorbenen Zuges, wegen Verkaufs oder Freihaltens solcher Weine wurden 7 Personen verurteilt, eine im Vergleich zu den hunderttausenden von Weinbetriebern wirklich sehr niedrige Zahl, die beweist, daß das Verbrechen vom Weinbauern und Weinheimern kaum begangen ist. Es wird keinen Gefährtszweig geben, in dem nicht schließlich der eine oder andere der Versuchung verfällt. Wenn es jedoch so wenig geschieht, wie im Weinhandel, so kann man wohl zufrieden sein. Die vorteilhafte Änderung in dieser Beziehung ist im besten daraus zu erkennen, daß im Jahre 1908 noch 120, 1909 93, 1910 38 Verurteilungen stattgefunden haben. Sie ist offenbar eine Folge der sehr strengen Weinkontrolle, deren heilsamen Einfluß heutzutage niemand mehr bestreiten kann, und die kein regelmäßig und ehrliebender Mensch mehr vernünftigen möchte. Geringermassen hoch erscheint die Zahl von 172 Verurteilungen wegen falscher Benennung von Wein. Es ist aber zu berücksichtigen, daß gerade die Bestimmungen hierüber unklar sind und dem richtigen Verständnis Schwierigkeiten bereiten, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß natürlich in manchen Fällen auch Absicht vorgelegen haben wird. Nebenbei scheint man ja allmählich auf dem Wege zu sein, einzusehen, daß die Unklarheit des Gesetzes nicht so weiter bestehen können. 179 Verurteilung gab es wegen vorsätzlichen Nachmachens von Weinen. Dinstellens unter Verwendung eines nicht erlaubten Zusatzes, unstatthaften Verzuckerns und Verschönerns. Inunterbrechungen 1910, was sich nach 225 betrug, ziemlich vermindert. Festzustellen mag zu diesen Vergehen ebenfalls die Unklarheit des Gesetzes beitragen haben, z. B. bezüglich der Verschnitts, im allgemeinen zu geringen haben, z. B. bezüglich der Verschnitts, im allgemeinen zu geringe, doch ist ja das Unrecht, es zu üben, gerade in diesen Dingen groß.

und daher die Zahl 179 wieder nicht allzu auffallend. Wegen Zerstörtigkeit in dieser Beziehung sind nur 17 Personen bestraft worden. Ganz außerordentlich hoch ist die Zahl der Verurteilungen wegen unterlassener oder mangelhafter Durchführung, nämlich 1963, wozu allerdings noch die Verletzung der Vorschriften über Herstellung und Verletzung des Hausstrunks kommt. Wertwürdigerweise können sich nach Verlauf von 4½ Jahren viele Bürger, die früher am meisten danach gerufen haben, noch nicht an die Durchführung gewöhnen oder glauben, es damit nicht so genau nehmen zu brauchen. Diesen Irrtum bekämpfen die Gerichte dadurch, daß sie die Geldstrafen jetzt ziemlich heraufgesetzt haben, indem sie mit Recht eine sorgfältige Durchführung als Grundlage der Kellertontrolle betrachten. Dies wird jedenfalls dazu beitragen, daß die Verletzung der Durchführungspflicht mit der Zeit seltener wird. Wegen vorsätzlicher Zuhälterhandlung gegen die Bestimmungen über das Reinhalten des Weins von gesundheitsgefährlichen Stoffen ist nur eine Verurteilung erfolgt. Das Vertrauen in die Vermögensgüte der Kellertontrolleure und anderer sachverständiger Beamter wird durch die Tatsache gerechtfertigt, daß wegen unbefugter Mitteilung oder eigener Verwendung fremder Betriebsgeheimnisse niemand verurteilt worden ist, überhaupt seit 1938 nur zwei solcher Fälle zu verzeichnen sind. Betrachtet man die sämtlichen angegebenen Zahlen ohne Voreingenommenheit und in ihrem Verhältnis zu der großen Menge von Weinbau- und Weinhandelsbetrieben, so muß zugesprochen werden, daß sie keineswegs geeignet sind, die Fakten vom Weinfaßnis zu untergraben. Im Gegenteil, sie sind recht gering. Der Vollständigkeit halber ist noch zu erwähnen, daß die bei weitem meisten Verurteilungen Bürger betreffen haben, die auch heute noch den Hauptteil der Angeklagten bilden. (Solin, 34g.)

Zeitungsdruck.

Die „*Wollsteine Zeitung*“ schreibt über den erzgieherischen Wert eines gut ausgeführten *Schauenspieler*:

Der *Wiederholung* an ständiger Entzückung, der allmächtig zu einer Art *Modellkammer* geworden ist, hat den guten Ruf des *Schauenspieler* org. gelobt. Nicht ich auch nicht leugnen, daß hier und da einmal die erforderlichen *Schranken* überschritten werden, daß vor allem eine *irreführende* Wirkung durch das *Schauenspieler* recht unerschrocken ist, so soll man doch auch die *erzieherische* Wirkung, die das *Schauenspieler* ausüben kann, und tatsächlich ausübt, nicht unterschätzen. Werden die *Auslagen* nicht nur mit *Sachkenntnis*, sondern auch mit *liebvollem Verständnis* für die *Eigenart* der *Wäre*, für *Fortbewegung* und *Einflussnahme* zusammengefaßt, so können sie auf die *Gesamtbildung* weitestest Kreise ein *heilvolles* Einfluss ausüben. Genau so gut wie ein *edelmütiges*, *abermächtigendes* Durchdringen der *Gegenstände*, wie ein *unbegreifliches* Zusammenfügen greller und grellster Farben abstoßend wirkt, kann eine vornehm und *gemächlicher* gehaltene *Schauausstellung* in dieser Hinsicht veredelnd wirken. Nicht um den *geklärtesten* *Geschmack* des *Gebildeten* handelt es sich dabei, er tritt mit *selbstlichem* Urteil an ein *Schauenspieler* heran und läßt sich darin von seinem *Decorateur* beeinflussen, wohl aber um die *Anschauungen* der *unteren* *Schichten* und vor allem um die der *heranwachsenden* *Generationen*. Man soll nicht sagen, daß es im Grunde nur *flüchtige* *Eindrücke* sind, die durch *spätere* wieder verwischt werden. Aber gerade von uns weiß, wie tief solche *Bilder* in die *kindliche* *Vorstellungswelt* eingraben, und wie schwer es für uns war, *etwas* über den in *unseren* *Kindheitstagen* herrschenden *Stil* hinwegzukommen. *Wichtiger* noch als die *Gesamtbildung* ist die *Belehrung* durch das *Schauenspieler*. Schon der *Blumenladen* bietet dem *Erwachsenen* die *Möglichkeit*, *indem* *Befanntschaften* mit den *häufigsten* *Pflanzen* zu vermitteln. *Vielleicht* wäre es angebracht, wenn *seltsame* *Blumen* wie in den *botanischen* *Gärten* auf *kleinen* *Schildern* ihren *Namen* tragen. Mit diesem *anspruchsvollen* *Mittel* könnten auch die *Kunstausstellungen* ihre *belehrende* *Wirkung* steigern. *Am* *Schluss* noch ein *Wort* über einen *Vorwurf*, den man dem *Schauenspieler* scheinbar mit *Recht* machen kann. Es *weckt* die *Begiertheit*, es *steigert* das *Augenbedürfnis* und *erzeugt* den *Reiz*. *Menschen*, für die das *zutrifft*, werden auch ohne diesen *äußeren* *Anreiz* ihr *Geld* anzulegen *wissen*; wohl aber kann *Kindern* gerade vor einem *Schauenspieler* der *Begriff* des *Entgelts* klar gemacht werden. *Und* *sehen* wir *Erwachsene* nicht täglich in den *edlen* *loftenden* *Gegenstände*, auf die wir *schweren* *Dergens* *vergessen* müssen?

Anstößlich des Besuchs des Reichstages und des Bundesrats zu der „Waterland“ stellt Kapitän F. Hejeler in einer Plauderei die Riesenfahrzeuge, deren Vorträge und Radteile gegenüber:

Neben der größeren Sicherheit bietet das große Schiff die Möglichkeit einer gesteigerten Schnelligkeit: Maschinen größter Dimension, Hilfsmaschinen und die Verdrahtungsanordnung, ein gewaltiges Kohlen- und Brennstoffsaugvermögen erlauben dem Riesenriffel trotz des sich unverhältnismäßig steigenden Kohlenverbrauches, seine Fahrt gegen früher erheblich zu beschleunigen. Und schließlich ist auch die größtmögliche Bequemlichkeit auf einem Schiffe mit solchen Raumverhältnissen ein bedeutsamer Faktor. Über neben diesen vielen Vorträgen, die Riesenfahrzeuge im Vergleich zu kleineren Fahrzeugen auszeichnen, überbieten sie auch nicht der größeren Schwierigkeiten. Und diese Schwierigkeiten wachsen eben auch mit der zunehmenden Größe der Schiffe. Mit dem Bau des Schiffes beginnen sie. Sind es noch nur ganz wenige Vertikal, denen es möglich ist, den Kiel zu solchen Kassen zu strecken, denn ehe die Wiege, der Helsen des Schiffbaues, geschaffen werden kann, muß an die Möglichkeit gedacht werden, den Kässleren Riesenriffel auch später ohne Gefahr einem Element zu übergeben, muß die Bedingung für einen ruhigen Ablauf vom Stapel erfüllt sein. Mit der Länge und Größe eines Schiffes wächst auch sein Tiefgang. Unsere Vertikal legen nicht an der See — häufig sind Schiffe auf ihrer ersten Fahrt zu jener in den Meeren festgeraten — und so sind ständige, ausgedehnte Baggerungen nötig, um die Fahrtrinne für Riesenfahrzeuge offen zu halten. Eine weitere Schwierigkeit liegt im Betrieb des Schiffes selber. Wie schwer hält es allein, für die nötige Versorgung zu sorgen, und zwingt eine Arbeiterbewegung den Heeder, sein Schiff mit Hilfsmannschaft zu besetzen, so hat es das kleine Schiff unendlich leichter, sich seine 30 bis 40 Mann zu verschaffen, als der Riesenpuffer, der über 1200 Menschen zu seinem Betrieb bedarf. Andererseits macht das Ausdehnen der Riesenfahrzeuge eines Riesenriffels sofort über 1000 Menschen beschäftigt. Statt des einen Kommandanten, der sonst die Regie über sein kleines Reich hatte, halten heute neben dem Kässlerkommandanten vier Kapitane ihres Amtes, und der eine, dem die Regelung des inneren Betriebes übertragen ist, hat eine schwere Aufgabe. Zu seinen Obliegenheiten gehört es, in jedem Raum ständig nach dem Nachten zu sehen. Über 500 Räume sind, die er mindestens einmal am Tage zu kontrollieren hat, braucht er nur zu jedem eine Minute, hätte er über acht Stunden unterwegs zu sein. Das sind Schwierigkeiten im Betrieb eines Riesenriffels, von denen der Kässler nicht abläßt, weil eben alles so geregelt ist, daß keine Störungen merkbar werden. In einem Streit der Kässlerarbeiter würden sich einem Schiff, das etwa 1000 Tonnen Kohlen (je 128 Kilometer) in seinen Bunkern aufnimmt, ungleich größere Schwierigkeiten entgegenstellen, als dem Dampfer, der mit dem 20. Teil sich begnügt. Und so läßt sich alles auf alle Teile der Ausrüstung ausdehnen. Mit den Schwierigkeiten aber ist auch das Streben gewachsen, sie zu beseitigen, ihnen zu trotzen, und wenn heute die erste Heeder der Welt schon das 2. Riesenriffel über den Ozean schickt, beweist sie damit, daß Schiffahrt und Schiffbau diesen Schwierigkeiten gewachsen sind, daß sie keine Hindernisse sind in ihrer mit Riesenritten vorwärts und an die Spitze strebenden Entwicklung.

Vom Ausgange der weiblichen Handarbeit spricht Robert Schreier in der Zeitschrift der „Kunst und“ und bezaubert dabei vor allem die Gauleisen unserer Kunstgewerbetörinnen: Die modernen Stickerien, Applikationen und Spitzen erwie- sen sich als zu dünn, zu blass, zu charakterlos, zu wenig erzie- hend und zu sehr drehelhaft, zu wenig heiliches Bedürfnis und sehr schickliches Spiel, um auch mit einermachen neben den hülz- schneitten und knopferstichen vergangener Jahrhunderte bestehen zu können. Der Schreiber war verblüfft, bald aber wurde ihm das

angangs, penliche Erlebnis zu einer selbstverständlichen Betätigung feinerer Kräfte, die er seit langem theil gehabt hatte. Die weibliche Handarbeit liegt ihm sterben. Um den Sinn einer solchen Einigkeit recht zu erfassen, ist es notwendig, sich an die Frauenarbeiten der Vergangenheit, an die Wandgemäthe der Götter, an die Spigen der Renaissance, an die Seidenbildereien des Rokoko, an die Verlehnspiele des Vierdeniers zu erinnern. Was ist das große Gemeinsame aller dieser Schöpfungen: das Menschliche. Die weibliche Handarbeit ist heute nur noch eine Angelegenheit einzelner in den starken und fruchtbaren Zeiten war es das Weib als Tapir und Kasse, das seine tiefsten Empfindungen in den Hirtengedichten der rhytmisch bewegten Stiche entfaltete. Einst: ein schwelger Ueberschwang, ein durstbrausender Tanz, eine sinnliche Seeligkeit und selbst in der Primitivität noch eine gelassene Kraft. Heute: eine hübschhabende Dinnheit, die glücklich ist, einen unsüß gefundenen Wils schlaf variieren zu können, eine Verlorenheit, die genug getan zu haben glaubt, wenn die dumpfe Sentimentalität des „Tastender Trompeter“ auf dem Tichhauser und das philistrische „Bierstündchen“ auf dem Sofa sitzen von einem mageren Quadratgramm oder einem dünnen Linienterant abgelöst werden. Dabei meist selbstzufrieden sein wird, daß die Arbeit der Erfindung noch penlich geübt wird durch die Hant, mit der im Zeitalter der Maschine alle Arbeit, auch die der weiblichen Hand, geschieht. Man mag alles dies bedauern und mag sich dagegen äußern: durch Sentimentalitäten wird die Lust der Entfaltung nicht aufgehoben. Im Zeichen der Maschine muß die weibliche Handarbeit sterben, weil sie wirtschaftlich nicht mehr bestehen kann und weil die Maschine ihr alles nachzuahmen vermag. Es handelt sich jetzt nur noch darum: ob jene Verlehnheit, die sich einst in den Altären und in den Schabern der Turniergerie auslieferte, ein Bedürfnis fühlen wird, die Maschine in die bildende Gewalt zu bekommen. Paulus war ein Teppichweber. In vielen orientalischen Märchen begegnen uns die fingerfertigen Meister der Knüpferei. Es ist selbstverständlich, daß das Entstehende an den heldenhafte Teppichen des Orients durch Männer geleistet worden ist: der Entwurf, die Wahl der Farben, die Verfeinerung der Technik. Bisher hätten die Frauen, die damals den Gefangenen glücken, wissen können, wie die Tiere vor dem Sägen stünden, wie die Panther gegen die Menschen anspringen. Das stürmende Tempo, die flammende Stundzeit und die pulsende Musik dieser Teppiche gehört dem Mann. Auch die Christinnen stichten nach Entwürfen von Mönchsmalern; die Hausweberei des Nordens las ihre Figuren aus den Rutenbüchern, die gleichfalls von Männern gezeichnet worden waren, und selbst die knopfeinigen Frauen folgten von jeder dem Roppelbrief aus männlicher Hand. Auch in der Gegenwart ist es nicht anders: Hermann Obrist, Bernhard Pantof, Henry von der Weide erlangen die besten unserer weiblichen Handarbeiten.

Luftschiffahrt.

Die erste deutsche Flugpost wird am Sonntag und Montag zwischen Leipzig und Dresden passieren. Eine Flugpostkarte kostet 25 Pfg. und wird überall hin ins In- und Ausland befördert. Der Inhaber einer Flugpostkarte nimmt zudem teil an der Beförderung von Flugzeug-Freifahrten. Mehr kann man für 25 Pfg. nicht verlangen.

Buntes Allerlei.

DDR. Weithen. Der aus dem Weithener Maschinenbinder-
beruf bekannte Polizeikommissar Seke brachte sich in plötzlicher
Weichschmerz am 18. März um 11 Uhr im Unterfeld und der Herzogend
bei und ähmte sich die Halsadern.

DDR. Straßburg. Aus dem Schnellzug Straßburg-Paris
wurde ein internationaler Nachmieter verhaftet, der in Deutsch-
land, Belgien und der Schweiz Reisen auf französische Verbe-
dungen seine Kanten vermittelt hatte. Ein aus Mannheim re-
kommener, mit ihm zusammenarbeitender Nachmieter wurde
ebenfalls festgenommen.

DDR. Berlin. Ein Kaufmann, namens Sühbier, hat in
Schwiberg aus der Strafe seine Freilassung mit 10.000 Mark in
Bargeld verloren. Der erbliche Fährer soll 1000 Mark Be-
lohnung erhalten.

DDR. Leipzig. Der Verhängende der deutschen Turnerschaft, Geb-
Zachariasch, Dr. G. W., vollendet am 24. Mai sein 88. Lebensjahr.
Für diesen Tag ist neben anderen Festlichkeiten eine Jubiläum
der Turner Schließung geplant.

DDR. Der Parafall in Moskau verboten. Die Aufführung des
"Parafall" wurde vom heiligen Synod verboten, da Moskau zu
nationalistisch und religiös sei.

DDR. Wegen Arbeitslosigkeit in den Tod gegangen.
Berlin. Der 33 Jahre alte Arbeiterführer S. hat sich wegen
mangelnder Arbeitslosigkeit an einer Lungenkrankheit in seiner Wohnung
in der Petersburger Straße erhängt.

Darmstadt. Aus dem Eisenbaum hielten einem Polizisten zwei
junge Mädchen aus, von denen die eine anfallend gefesselt war
und besonders große Angst hatte. Die beiden wurden verhaftet
und entwappnet sich aus der 17-jährige Bundesrater Janas aus
Berlin und seine 17-jährige Freundin Anni. Beide sind aus
Berlin geflohen, betreten aber, eine Straßburger Tat besagten aus
haben. Die Untersuchung ist eingeleitet worden.

Neapel. Der Unbekannte, der im Jahre 1912 in Neapel am
gelben Tage in der Galleria einem Briefen den Hals abschnitt, ist
im Südtirol von Neapel geflohen. Es war nicht möglich, die
Personenliste des Mannes festzustellen.

Wien. Der offenbar geflohenen Mauergehilfe Wienener
wurde in der Hauptverkehrsstraße plötzlich aus zwei Neapolitanen zahl-
reiche Schüsse auf den Rücken ab, trat aber glücklicherweise ni-
manden. Als ein Schuhmann Wienermann teilnehmen wollte,
stieß sich dieser durch einen Schlag in die Schale.

DDR. Berlin. Wie schon früher, so hat auch diesmal wieder
der sozialdemokratische Oberbürgermeister Tame den Sonderzug
Kaiser Wilhelm aus der Wartburgbahn geführt. In Nixole unter-
hielt sich der Kaiser wiederum mit Tame und drückte ihm zum
Schluß die Hand.

Neueste Nachrichten.

Die Tauffestlichkeiten am Braunschweiger Hof.

Braunschweig, 9. Mai. Als letzte Gäste des gestrigen Tages trafen das Kronprinzenpaar, das Prinzenpaar Auguste Wilhelme, Prinz Eitel Friedrich und Prinz Oskar in Braunschweig ein. Das Herzogs- und die Herzoginpaare empfingen die Gäste persönlich am Bahnhof. Eine große Menschenmenge hatte sich eingefunden und brach in lauten Beifall aus.

Die Zukunft des Kaiserpaars.

Braunschweig, 9. Mai. Heute, am Tage des Einzuges des Kaiserpaars und der Taufe des Erbprinzen, weiche unter Entfaltung großer höflicher Bracht gefeiert wird, füllte bereits vom frühen Morgen ab eine überaus zahlreiche Menge die festlich geschmückten Straßen. Die Morgenzüge brachten große Scharen von Fremden nach der Stadt. Das Wetter ist schön. Wegen 9 Uhr erfolgte der Ausmarsch der bei dem Einzug des Kaiserpaars Später bildenden Vereine, Schulen usw. Die Ehrenwache zog mit klingender

Sekt-Arbeiter
Peter Boller.